

Gemeinde Nebelschütz
Herrn Bürgermeister Bulang
über
Verwaltungsverband „Am Klosterwasser“
Poststraße 8
01920 Panschwitz-Kuckau

LANDRATSAMT BAUTZEN
KRAJNORADNY ZARJAD BUDYŠIN

**RECHTS- UND
KOMMUNALAMT**

Bearbeiterin: Kristin Koller
Dienstszitz: Bahnhofstraße 9
02625 Bautzen
Telefon: 03591 5251-15305
Fax: 03591 5250-15305
E-Mail: kristin.koller@lra-
bautzen.de

Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: 15.3-092.12:22-Nbs
Datum: 18.08.2022

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Nebelschütz für das Jahr 2022

Der Gemeinderat der Gemeinde Nebelschütz beschloss in öffentlicher Sitzung am 07.07.2022 mit Beschluss Nr. 58-07/2022 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022. Die Unterlagen wurden dem Landratsamt Bautzen am 14.07.2022 vorgelegt. Im Rahmen der Prüfung wurden am 26.07.2022 weitere Informationen eingereicht.

Der Jahresabschluss 2014 wurde festgestellt, der Jahresabschluss 2015 wurde aufgestellt. Bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse kam es erneut zu Verzögerungen. Die Aufstellung des Jahresabschlusses 2016 war beispielsweise lt. Mitteilung bei der Haushaltsprüfung 2021 im September 2021 vorgesehen, nunmehr im Dezember 2022. Folgende Termine sind zudem für die Aufstellung vorgesehen:

- Jahresabschluss 2017: April 2023
- Jahresabschluss 2018: Oktober 2023
- Jahresabschluss 2019: April 2024
- Jahresabschluss 2020: September 2024
- Jahresabschluss 2021: April 2025

Demnach würde im Jahr 2025 noch immer keine fristgerechte Vorlage erfolgen. Zwischen der Aufstellung der Jahresabschlüsse 2020/2021 liegen sieben Monate.

Auf die Rechtspflicht gemäß § 88c SächsGemO i. V. m. Abschnitt A, Unterabschnitt XV VwV KomHWi wird verwiesen. Eine unverzügliche Abarbeitung von Rückständen ist angezeigt. Es wird gebeten, das Landratsamt Bautzen jeweils über die Übergabe aufgestellter Jahresabschlüsse zur örtlichen Prüfung zu informieren. Dabei ist auch auf Möglichkeiten zur weiteren zeitlichen Straffung einzugehen.

Im Ergebnis der Prüfung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2022 ist Folgendes festzustellen:

Die Haushaltssatzung 2022 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Im Ergebnishaushalt werden folgende Gesamtergebnisse ausgewiesen:

Angaben in TEUR	2022	2023	2024	2025
Gesamtergebnis	-281	164	-326	-175
<i>davon aus Sonderergebnis</i>	-1	391	0	0
mit dem Basiskapital verrechenbarer Fehlbetrag	280	0	215	211
Gesamtergebnis nach Verrechnung	-1	164	-111	36

Das Sonderergebnis resultiert in 2022 aus pandemiebedingten Aufwendungen und in 2023 aus Überschüssen aus Veräußerungen. Die geplanten Erträge aus Verkäufen sind derzeit nicht durch Notarverträge gesichert.

Neuabschreibungen für Vermögen ab 2018 wurden nicht geplant. Bereits im Schreiben zum Haushalt 2021 wurde darauf hingewiesen, dass Neuabschreibungen zu veranschlagen sind. Dies muss künftig beachtet werden, ggf. sind Schätzungen vorzunehmen. Nach Auskunft der Gemeinde verschlechtert sich das Gesamtergebnis aufgrund der Neuabschreibungen um ca. 16 TEUR p. a. (Saldo aus Abschreibungen und der Auflösung von Sonderposten).

Laut Jahresabschluss 2014 betragen die Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses und des Sonderergebnisses 782 TEUR. Die hochgerechneten Rücklagen per 31.12.2021 betragen lt. Auskunft der Gemeinde ca. 436 TEUR. Der Haushaltsausgleich nach § 72 Abs. 3 SächsGemO wird aufgrund der Rücklagen erreicht.

Gemäß § 72 Abs. 4 SächsGemO ist es ferner erforderlich, dass im Finanzhaushalt ein Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit ausgewiesen ist, mit dem die ordentliche Tilgung gedeckt werden kann. Zur Deckung können ebenso verfügbare liquide Mittel verwendet werden. Die Entwicklung der Nettoinvestitionsmittel stellt sich wie folgt dar:

Angaben in TEUR	2022	2023	2024	2025
Nettoinvestitionsmittel	-62	-10	-172	-14

Ausgehend von dem tatsächlichen Liquiditätsbestand per 31.12.2021 und den übertragenen Ermächtigungen (10 TEUR) entwickeln sich die liquiden Mittel wie folgt:

Angaben in TEUR	2021	2022	2023	2024	2025
Liquiditätsbestand per 31.12.	272	245	275	51	56

Der Haushaltsausgleich lt. § 72 Abs. 4 SächsGemO wird dargestellt.

Die Gewerbesteuer und Schlüsselzuweisungen wurden wie folgt geplant:

Angaben in TEUR	Ist 2021	2022	2023	2024	2025
Gewerbesteuer	525	850	810	550	550
Schlüsselzuweisungen	223	91	0	0	34

In 2022/2023 erwartet die Gemeinde einen Anstieg der Gewerbesteuereinzahlungen. Grund dafür sind auskunftsgemäß Nachzahlungen aus den Vorjahren. Gleichzeitig wer-

den in den Jahren 2023/2024 keine Schlüsselzuweisungen erwartet. Eine Finanzausgleichsumlage wurde nicht veranschlagt.

Bei der dargestellten Entwicklung der Gesamtergebnisse, Nettoinvestitionsmittel und liquiden Mittel sind zudem folgende Sachverhalte zu berücksichtigen:

- Es wurden Rückstellungen (73 TEUR) für Verbindlichkeiten aus Umlagen der Vorjahre gegenüber dem Abwasserzweckverband Obere Schwarze Elster gebildet. Entsprechende Zahlungen sind nicht im Plan veranschlagt.
- Bei der Planung der Schlüsselzuweisungen wurde der Festsetzungsbescheid über den Finanzausgleich für das Ausgleichsjahr 2022 berücksichtigt. Aufgrund der Veranschlagung der Kreisumlage sind Minderauszahlungen (64 TEUR) festzustellen. Ab dem Jahr 2023 erfolgte die Planung der Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer unterhalb der prozentualen Orientierungsdaten des SMF.
- Die Umlage des Verwaltungsverbandes "Am Klosterwasser" wurde im Finanzplanungszeitraum entsprechend des Planes 2022 des Verwaltungsverbandes veranschlagt. Es bestehen dennoch mittelfristig Risiken für Mehrauszahlungen aufgrund der im Finanzplanungszeitraum ausgewiesenen Zahlungsmittelbedarfe im Haushaltsplan des Verwaltungsverbandes.
- Die Gemeinde plant die Erschließung und den anschließenden Verkauf von Grundstücken im Baugebiet Wendischbaselitz. In 2022 sind Auszahlungen (10 TEUR) u. a. für den B-Plan veranschlagt. Die Auszahlungen für die Erschließung (250 TEUR) sind in 2023 geplant. Die veranschlagten Einzahlungen (400 TEUR in 2023) aus der Veräußerung der Grundstücke sind auskunftsgemäß bisher nicht vertraglich gesichert. Wenngleich die Gemeinde von der Realisierung der geplanten Verkäufe ausgeht, ist die Gesamtfinanzierung bis zum Abschluss von Verträgen nicht gesichert. Mit der Haushaltssatzung 2023 ist die Umsetzung der Investition nur bzw. erst dann möglich, sofern geeignete Nachweise vorliegen. Auf § 30 SächsKomHVO und Abschnitt A, Unterabschnitt III., Nr. 4. m) VwV KomHWi wird verwiesen. Rechnerisch wird zudem nur durch die Veräußerungen ab dem Jahr 2024 eine positive Liquidität erreicht.

Die Gemeinde sollte zur Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit des Haushaltes in den Folgejahren Maßnahmen zur Erwirtschaftung von Nettoinvestitionsmitteln prüfen.

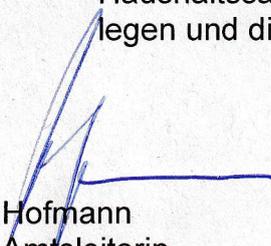
Die durchschnittliche Abschreibungsdauer wird mit 35 Jahren angegeben. Die durchschnittliche Tilgungsdauer beträgt 23 Jahre. Die Fristenkongruenz lt. VwV KomHWi ist dargestellt.

Die Verschuldung der Gemeinde per 01.01.2022 beträgt 898 TEUR (einschl. 87 TEUR Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen). Das entspricht einer Pro-Kopfverschuldung von 749 EUR je Einwohner. Die Verschuldung liegt damit unter dem Richtwert von 850 EUR je Einwohner laut VwV KomHWi.

Es wurden keine Feststellungen getroffen, die zu einer Beanstandung des Beschlusses zur Haushaltssatzung 2022 führen würden.

Hinweise:

1. Die Prüfung berücksichtigt die vorliegenden Informationen. Finanzielle Auswirkungen aufgrund der aktuellen Entwicklungen bleiben abzuwarten.
2. Es wird gebeten, dem Landratsamt Bautzen ein ausgefertigtes Exemplar der Haushaltssatzung und einen Nachweis der öffentlichen Bekanntmachung vorzulegen und die Haushaltsdaten umgehend in das Frühwarnsystem einzutragen.



Hofmann
Amtsleiterin